

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Revision der Bauverfahrensverordnung (BVV): Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen

Teilnehmerangaben:

Schweizerische Energie-Stiftung
Sihlquai 67
8005 Zürich

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: kofu@bd.zh.ch
Telefon: 0432592821

Teilnehmeridentifikation:

8083

Revision der Bauverfahrensverordnung (BVV): Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen
Auszug der Stellungnahme vom 16. September 2022

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--|--|--|------------|
| Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen | Generelle Anmerkungen zur Stossrichtung der Vorlage | Eine Vereinfachung der Bewilligungspraxis ist notwendig, um die bürokratischen Hürden für den dringend nötigen Ausbau von Solaranlagen zu senken. Mit der Ausweitung des Meldeverfahrens wird diesem Ziel weitgehend Rechnung getragen. Die Schweizerische Energie-Stiftung begrüsst deshalb die vorliegende Revision der Bauverfahrensverordnung (BVV) zur Verfahrensbeschleunigung. | |
| Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen | Bewilligungsfreie Tatbestände: Steckerfertige Solaranlagen (sog. «Plug and Play-Photovoltaikanlagen») (§ 1 lit. k BVV) | Antrag Betrifft § 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen in Bauzonen: k. Steckerfertige Solaranlagen (sog. «Plug&Play-Solaranlagen») mit einer maximalen Ausgangsleistung von 600 Watt 1'000 Watt und höchstens zwei Modulen in Standardgrösse. Begründung Die Leistung von Solarmodulen hat seit der Festlegung weiter zugenommen. So erbringen handelsübliche Standardmodule heute eine Leistung von 330 bis 435 Wp. Deshalb sollte die maximale Ausgangsleistung vorsorglich auf 1'000 Watt angehoben werden, damit die weitere technische Entwicklung schon vorweggenommen wird. Allerdings basiert der heutige Wert von 600 Watt auf der vom ESTI zugelassenen Leistungsgrenze, mit der Überlastungen des Hausnetzes vermieden werden sollen. Eine Erhöhung dieses Wertes müsste somit vom ESTI genehmigt werden. | |
| Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen | Meldepflichtige Tatbestände: Genügend angepasste Solaranlagen in Kernzonen (§ 2a lit. a BVV) | Antrag Bei kantonalen Schutzanordnungen Natur und Landschaft sowie bei Inventarobjekten des kantonalen Landschaftsschutzes sei bei genügend angepassten Solaranlagen (neu § 2 a. Ziff. a) ein Meldeverfahren bei Gemeinde und Kanton durchzuführen. Begründung Kantonale Natur- und Landschaftsschutzobjekte sind durch kantonale Stellen verfügt bzw. festgesetzt, die das entsprechende spezialisierte Fachwissen haben. Es ist deshalb an diesen Stellen zu prüfen, ob in einem konkreten Einzelfall eine genauere inhaltliche Prüfung des Bauvorhabens in Bezug auf die kantonalen Schutzzinhalte notwendig ist, d.h. ob das Vorhaben auf den Bewilligungsweg gewiesen werden muss. | |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---|--|--|------------|
| Revision Bauverfahrensverordnung BVV: Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und E-Ladestationen 2. Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen | Meldepflichtige Tatbestände: freistehende Solaranlagen (§ 2a lit. b BVV) | Freistehende Solaranlagen sind alle nicht-Infrastruktur-gebundenen Anlagen. Diese können sowohl über einem Parkplatz als auch auf der grünen Wiese angebracht werden. Eine genauere Unterscheidung wäre hier wünschenswert. Denn während die Überdachung eines Parkplatzes mit einer Solaranlage in jedem Fall sinnvoll und aus unserer Sicht nicht bewilligungspflichtig sein soll, sind freistehende Anlagen auf einer Grünfläche einer genaueren Interessensabwägung zu unterziehen. Auch in der Bauzone sollen Solaranlagen über und auf bereits existierenden Infrastrukturen installiert werden, um der Artenvielfalt nicht noch mehr Lebensraum zu nehmen. Aus diesem Grund sollen für freistehende Anlagen auf einer Grünfläche grundsätzlich immer Bewilligungsverfahren bei Gemeinde und Kanton durchgeführt werden. | |

1. Umfrage zur Akzeptanz der Vorlage

| Fragestellung | Getroffene Antwort |
|--|--------------------|
| Sind Sie mit der Stossrichtung der vorliegenden Vorlage grundsätzlich einverstanden? | Stimme zu |
| Sollen Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Innenbereich als bewilligungsfrei erklärt werden? (§ 1 lit. g BVV) | Stimme zu |
| Sollen steckerfertige Solaranlagen (sog. «Plug and Play-Photovoltaikanlagen») als bewilligungsfrei erklärt werden? (§ 1 lit. k BVV) | Stimme zu |
| Sollen genügend angepasste Solaranlagen neu auch in Kernzonen der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. a BVV) | Stimme zu |
| Sollen genügend angepasste Solaranlagen neu auch im Gewässerraum sowie im Uferstreifen der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. a BVV) | Stimme zu |
| Sollen genügend angepasste Solaranlagen neu auch im «im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung» der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2 a lit. a BVV) | Stimme zu |
| Sollen Solaranlagen an Fassaden in allen Bauzonen (ausser in Kernzonen) der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. b BVV) | Stimme zu |
| Sollen freistehende Solaranlagen in allen Bauzonen (ausser in Kernzonen) der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. b BVV) | Keine Antwort |
| Soll die Meldepflicht für bestimmte Typen von Wärmepumpen auch in Kernzonen sowie in der Landwirtschaftszone gelten? (§ 2a lit. c - e BVV) | Stimme zu |
| Sollen Anschlüsse an ein Fernwärmenetz der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. f BVV) | Stimme zu |
| Sollen Ladestationen an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen im Aussenbereich der Meldepflicht unterstellt werden? (§ 2a lit. g BVV) | Stimme zu |
| Soll neu mit einer Generalklausel auf die Möglichkeit der Anordnung eines Bewilligungsverfahrens hingewiesen werden? (§ 2a Abs. 3 BVV) | Stimme eher zu |
| Soll im Meldeverfahren die Behandlungsfrist von 30 Tagen ausnahmsweise verlängert werden können? (§ 2a Abs. 2 BVV) | Stimme eher zu |